

# Satzung

## des FC Wahlwies 1947 e.V.

### § 1

Der FC Wahlwies 1947 e.V. hat seinen Sitz in Wahlwies. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stockach eingetragen.

### § 2

Der FC Wahlwies 1947 e.V., nachfolgend „Verein“ genannt, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Ausübung der Sportarten: Fußball, Handball, Leichtathletik und Tischtennis sowie durch Förderung der Jugend im Bereich des Sports. Des weiteren dient der Verein der Förderung der Kunst und Kultur durch die Pflege und Förderung des Laienschauspiels.

### § 3

Der Verein bezweckt durch die planmäßige Pflege von Leibesübungen die Stählung des Körpers und die Stärkung des Willens. Er lehnt alle Bestrebungen parteipolitischer und konfessioneller Art innerhalb des Vereins ab. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 4

Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die unbescholten sind.

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- A) Aktiven Sportlern:
  - 1) Ordentliche Mitglieder haben volles Stimmrecht
  - 2) Schülern, Schülerinnen und Kinder unter 14 Jahren ohne Stimmrecht
- B) Passiven Mitgliedern:
  - 3) Ehrenmitglieder mit vollem Stimmrecht
  - 4) Unterstützende Mitglieder mit vollem Stimmrecht

## § 5

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach Eingang des Antrages des Aufzunehmenden.

## § 6

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zur jeweiligen Jahresfrist erfolgen. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Bei Mitgliedern, die ihren Beitragsverpflichtungen nicht nachkommen, kann der Vorstand den Verlust der Mitgliedschaft ansprechen.

## § 7

Auf Antrag kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Die Gründe hierfür können sein:

- 1) Gröblicher Verstoß gegen die Zwecke und Ziele oder das Ansehens des Vereins.
- 2) Verstoß gegen Anordnungen des Vereinsvorsitzenden und des verantwortlichen Spartenleiters bei aktiven Sportlern.
- 3) Gröblicher Verstoß gegen die Vereinskameradschaft
- 4) Nichtzahlung der Beiträge nach vorheriger Mahnung.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.  
Der Beschluß des Vorstandes ist endgültig.

## § 8

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vereinsvorsitzenden festgesetzt. Über die Stundung oder Erlaß entscheidet der Vorstand.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 9

Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet durch:

- 1) den Vorstand
- 2) den erweiterten Vorstand
- 3) die Mitgliederversammlung
- 4) die Generalversammlung

## § 10

- A) Dem Vorstand gehören an:
- 1) der Vereinsvorsitzende mit dessen Stellvertreter
  - 2) der Spelausschußvorsitzende
  - 3) der Schriftführer
  - 4) der Kassenwart
  - 5) der Jugendleiter

Der Schriftführer soll zugleich Schriftführer der Sparte Fußball sein, da diese die stärkste Sparte darstellt.

- B) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vereinsvorsitzenden und dessen Stellvertreter, jeder allein, vertreten.  
Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 des BGB.
- C) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Spartenleiter werden auf Vorschlag der Sparten in der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- D) Die übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Generalversammlung bestimmt. Bei den Wahlen entscheidet die höchste Stimmzahl. Die Organe des Vereins (§10) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben.  
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereins-

tätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte- und bedingungen. (GV v.13.03.09) (Der Aufwendungsersatzanspruch wurde bereits in Vorst.Sitz. 2/2001 geregelt und in der GV am 23.03.01 bek.geg.)

## § 11

Der Vorstand ist ermächtigt, weitere Mitglieder mit der Durchführung bestimmter Aufgaben zu betrauen oder bei Vorstandssitzungen zur Beratung (jedoch ohne Stimmrecht) heranzuziehen. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand ist jeweils beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Zur Beschlußfassung ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden. Im allgemeinen soll mindestens  $\frac{1}{4}$  jährlich eine Vorstandssitzung stattfinden, diese wird vom 1. Vorsitzenden, oder auf Antrag von Ausschuß einberufen.

## § 12

Der Verein haftet für die von den Mitgliedern des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes getroffenen Entscheidungen, wenn sie im Rahmen der ihnen übertragenen Befugnisse gehandelt haben.

## § 13

Den Spartenleitern obliegt die Leitung des gesamten Übungsbetriebes und der Wettkämpfe innerhalb ihrer Sparten unter eigener Verantwortung im Einvernehmen mit dem Vorstand. Sie haben dem Vereinsvorsitzenden laufend über den Übungsbetrieb zu berichten. Vor Abschluß von Wettkämpfen und vor Durchführung wesentlicher Änderungen im Sportbetrieb muß der Vereinsvorsitzende unterrichtet werden. Der Vereinsvorsitzende kann sich die Entscheidung vorbehalten. Dies gilt grundsätzlich auch für den gesamten Jugendbereich, detaillierte Angaben sind in der als Anhang zu Satzung aufgenommenen Jugendordnung aufgeführt.

## § 14

Eventuell erforderliche Trainer können nur vom Vorstand, im Einvernehmen mit den Spartenleitern, vertraglich verpflichtet werden. Bei Vertragsabschluß ist zugleich mit den Spartenleitern die finanzielle Beteiligung, sowie eventuelle besondere Rechte und Pflichten der Sparten festzulegen.

## § 15

Bleibt frei.

## § 16

Die laufenden Ausgaben werden durch jährliche Erhebung des Mitgliederbeitrages gedeckt. Ermäßigungen und Stundungen bleiben dem Vorstand vorbehalten.

## § 17

Der Vereinsvorsitzende beruft alljährlich, sofern durch höhere Gewalt nicht anders bestimmt, spätestens im Monat April eine ordentliche Generalversammlung ein, zu der mindestens 1 – 2 Wochen vorher durch Zeitung oder Ortsanschlag die Einladung erfolgen muß.

Zur Tagesordnung gehören:

1. Verlesen des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Geschäftsbericht des Vereinsvorsitzenden und seiner Mitarbeiter
3. Kassenberichte des Vereins und der Sparten
4. Berichte der Kassenprüfer
5. Entlastung des Gesamtvorstandes
6. Satzungsänderungen
7. Die Wahlen und Ernennung der Kassenprüfer
8. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
9. Verschiedenes und Anträge

Der Vereinsvorsitzende leitet die Versammlung. Über die Verhandlungen ist genau Protokoll zu führen, das vom Vereinsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich darin aufzunehmen. Zur gültigen Beschlußfassung ist die Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## § 18

Der Vereinsvorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung mit der Frist von mindestens einer Woche einberufen. Diese hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Generalversammlung. Er muß sie einberufen, wenn der Vorstand sie mit Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

## **§ 19**

Über Änderungen der Satzung beschließt die Generalversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienen stimmberechtigten Mitglieder durch Zuruf oder Handerhebung.

## **§ 20**

Auflösung des Vereins: Solange noch 6 Mitglieder zur Fortführung des Vereins entschlossen sind, kann der Verein nicht aufgelöst werden.

## **§ 21**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Stockach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. (geändert auf Anw. des FA Singen in der GV vom 11.03.2011, einstimmig)

### **Anhänge zur Vereinssatzung des FC Wahlwies 1947 e.V.**

Anhang 1 zur Vereinssatzung des FC Wahlwies 1947 e.V.	Jugendordnung
Anhang 2 zur Vereinssatzung des FC Wahlwies 1947 e.V.	Ehrungsordnung

Wahlwies, den 12. März 1999

Vorstehende Satzungen sind von den unterzeichneten Mitgliedern anerkannt und bestätigt worden.

Anhang 1 zur Vereinssatzung des FC Wahlwies 1947 e.V.

## **Jugendordnung**

### **§ 1**

#### **Ziel der Jugendordnung**

Die Jugendordnung zeigt die Rechte, Ziele und Aufgaben der innerhalb der Jugendarbeit angesiedelten Organe auf, sie erläutert die Zuständigkeit der einzelnen Gremien und Abteilungen.

### **§ 2**

#### **Zuständigkeit**

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des FC Wahlwies. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des FC Wahlwies bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie der Jugendleiter, die Trainer und die Betreuer der einzelnen Jugendmannschaften. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich in den in dieser Jugendordnung aufgezeigten Grenzen selbständig.

### **§ 3**

#### **Ziele**

Die Jugendabteilung des FC Wahlwies gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn sowie die nationale und internationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

## **§ 4 Aufgaben**

Aufgaben sind insbesondere

- Ausbildung in der Sportart Fußball
- Durchführung von Wettkämpfen, Punkt- und Freundschaftsspielen
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, Begegnungen, Bildungsmaßnahmen etc.
- Bereitstellung geeigneter Betätigungsformen im Rahmen der Ausbildung

soweit diese Aufgaben in Abstimmung mit dem Verein, dem Vorstand und eventuell zuständigen Gremien definiert wurden.

## **§ 5 Organe**

Organe der Jugendabteilung sind der Jugendleiter, die Trainer und Betreuer der Jugendmannschaften, sonstige Ausbildungsleiter sowie die gewählten Spielführer der Jugendmannschaften.

## **§ 6 Jugendleiter**

Der Jugendleiter ist als Mitglied der Vorstandschaft im Gesamtverein oberstes Organ der Jugendabteilung des FC Wahlwies.

Seine Aufgaben sind u.a.

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung in Zusammenarbeit mit der Vorstandschaft
- Koordination der innerhalb der Jugendabteilung tätigen Organe (siehe § 5)
- Entscheidung und Verwaltung über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel
- Zuständig für die Jugendangelegenheiten des Vereins

Er vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins und wird von der Generalversammlung im Rahmen der Vorstandswahlen für jeweils 3 Jahre gewählt.



## **§ 7**

### **Jugendkasse**

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel sowie eventuelle Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen, z.B. aus Aktivitäten. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt in Absprache zwischen der Jugendabteilung und der Gesamtvorstandschaft des FC Wahlwies. Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein damit Beauftragen (z.B. Vereinskassier) gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand bzw. dem damit Beauftragten des FC Wahlwies ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

Anhang 2 zur Vereinssatzung des FC Wahlwies 1947 e.V.

## **Ehrungsordnung**

Diese Ehrungsordnung hat das Ziel, die unterschiedlichen Möglichkeiten eines Lobes, welches jedem aktiven und passiven Mitglied für seine Tätigkeit gebührt, aufzuzeigen, und auch eine gleiche Behandlung hinsichtlich der Ehrungen auf lange Zeit zu garantieren.

### **1. Ehrungen für aktive Spielertätigkeit**

Gezählt werden bei einer aktiven Spielertätigkeit die Jahre, welche in einer Aktiven Mannschaft (1. Mannschaft, 2. Mannschaft) bzw. in der ‚Alten-Herren-Mannschaft‘ gespielt werden. Spieljahre in Jugendmannschaften fallen nicht in Betracht.

#### **1.1. Spielernadel**

Die Spielernadel wird auf Vorschlag des Spielausschusses bei einer aktiven Spielertätigkeit von insgesamt mindestens 10 Jahren, was etwa 300 Spielen entspricht, erteilt. Es gilt hier der Mehrheitsbeschluss des Ausschusses.

#### **1.2. Goldene Spielernadel**

Die Goldene Spielernadel wird auf Vorschlag der Vorstandschaft für außergewöhnliche Leistungen im aktiven Bereich verliehen. Es gilt hier der einstimmige Beschluss durch die Vorstandschaft.

## **2. Ehrungen für aktive sowie passive Mitgliedschaft**

### **2.1. Vereinsnadel**

Die Vereinsnadel erhalten auf Vorschlag des Ausschusses:

- Mitglieder, welche sich über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren aktiv im Verein betätigt haben, wobei hier der Begriff ‚aktiv‘ nicht die Zeit der Spielertätigkeit beinhaltet  
*(gerechnet wird, wenn das Mitglied mindestens 10 Jahre alt ist)*
- Passive Mitglieder für mindestens 10 Jahre Mitgliedschaft im Verein

Es gilt hier der Mehrheitsbeschuß des Ausschusses.

### **2.2. Silberne Vereinsnadel**

Die Silberne Vereinsnadel erhalten auf Vorschlag der Vorstandschaft:

- Mitglieder, welche sich über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren aktiv im Verein betätigt haben, wobei hier der Begriff ‚aktiv‘ nicht die Zeit der Spielertätigkeit beinhaltet
- Passive Mitglieder für mindestens 25 Jahre Mitgliedschaft im Verein

Es gilt hier der Mehrheitsbeschuß der Vorstandschaft.

### **2.3. Goldene Vereinsnadel**

Die Goldene Vereinsnadel erhalten auf Vorschlag der Vorstandschaft:

- Mitglieder, welche sich über einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren aktiv im Verein betätigt haben, wobei hier der Begriff ‚aktiv‘ nicht die Zeit der Spielertätigkeit beinhaltet
- Passive Mitglieder für mindestens 40 Jahre Mitgliedschaft im Verein

Es gilt hier der einstimmige Beschuß durch die Vorstandschaft.

### **3. Ehrungen für außergewöhnliche Tätigkeit im Verein**

#### **3.1. Ehrenmitglied**

Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag der Vorstandschaft ernannt werden, wer sich durch seine aktive Tätigkeit im Verein und in der Vereinsführung außerordentliche Verdienste erworben hat.

Es gilt hier der einstimmige Beschluß durch die Vorstandschaft.

#### **3.2. Ehrenpräsident / Ehrenvorstand**

Zum Ehrenpräsident bzw. Ehrenvorstand kann auf Vorschlag der Vorstandschaft ernannt werden, wer langjähriger Vereinsvorstand war und sich auch durch weitere langjährige aktive Tätigkeit im Verein und in der Vereinsführung außerordentliche Verdienste erworben hat.

Es gilt hier der einstimmige Beschluß durch die Vorstandschaft.

#### **3.3. Ehrenring**

Um außergewöhnliche Verdienste um den Verein zu würdigen, sei es in der Vereinsführung, in der aktiven Vereinsmitarbeit oder in sonstiger Hinsicht, kann die Vorstandschaft nach einstimmigem Beschluß einen Ehrenring vergeben, wobei hier die anderen Möglichkeiten eines Lobes bzw. einer Ehrung schon genutzt worden sind bzw. nicht geeignet erschienen.

Es gilt hier der einstimmige Beschluß durch die Vorstandschaft.

#### **3.4. Ehrenbrief**

Um außergewöhnliche Verdienste um den Verein zu würdigen, welche nicht von Mitgliedern des FC Wahlwies erbracht wurden, kann ein Ehrenbrief verliehen werden

Es gilt hier der einstimmige Beschluß durch die Vorstandschaft.